

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 2 (1975)
Heft: 4

Vorwort: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die kette

Information der privaten einrichtungen in der drogenhilfe der region basel

In eigener sache

Drogensüchtige sind in erster linie kranke - trotz dieser wesentlichen erkenntnis des neuen betäubungsmittel-gesetzes (die kette berichtete in der letzten nummer darüber) bleibt jede aktive beziehung zu drogen, auch der konsum von leichten drogen, strafbar. Dies bedeutet, dass jeder rauschgift-konsument in ein polizeiliches verfahren gezogen und in untersuchungshaft gesetzt werden kann und er eine freiheitsstrafe vergegenwärtigen muss. Dies um so mehr, als die drogenabhängigkeit oft zu sekundärdelikten wie etwa einbruchdiebstählen und gewerbsunzucht, aber auch zu drogenhandel zur finanzierung des eigenkonsums führt.

Die tatsache, dass es sich beim drogensüchtigen um einen kranken handelt und nicht um einen selbstverantwortlichen, böswilligen rechtsbrecher, wird von der polizei, den untersuchungs- und gerichts-behörden in den wenigsten fällen verstanden: dies ist der zentralste und gewichtigste vorwurf, der diesen behörden nicht erspart werden kann. Jeder andere kranke, der in untersuchungshaft kommt, wird entweder in ein spital oder in eine psychiatrische klinik eingeliefert - unabhängig davon, ob seine krankheit etwas mit dem delikt zu tun hat oder nicht.

Diese (eher deprimierende) bilanz ziehen Zürcher aerzte, juristen und sozialarbeiter, die ein "kritisches memorandum zum drogenproblem" in dieser stadt verfasst haben (veröffentlicht im "Tages-Anzeiger" vom 23. August 1975). Die aussagen der Zürcher gelten weitgehend auch für die Basler verhältnisse. Die titelgeschichte dieser nummer - entziehung in der zelle? - beweist es. Doch die immer wieder von untersuchungsorganen geäußerte meinung, die untersuchungshaft sei eine "gratisentziehung" ist ein trugschluss. Die praxis zeigt, dass meist bereits am entlassungstag wieder die erste spritze genommen wird, da eine innere distanz zur droge nur mit einer therapie und nicht durch erzwungene enthaltsamkeit erreicht werden kann. Lesen sie dazu den kommentar von professor dr.med. Raymond Battegay, dem leitenden arzt der psychiatrischen universitäts-poliklinik Basel.

Ein weiterer hinweis betrifft etwas ganz anderes: im neuen jahr erhalten sie einen einzahlungsschein für den abonnementsbeitrag 1976. Wir gleichen das abonnementsjahr dem kalenderjahr an. Sollte sich durch diese umstellung ein anderer be- trag als neun franken ergeben, legen wir eine entsprechende rechnung bei. Sonst bitten wir um ueberweisung von neun fran- ken auf unser postcheckkonto 40-5370 Basel. Wer die kette neu vier mal jährlich erhalten will, soll den nebenstehenden talon ausgefüllt zurückschicken.



drop-in Basel,
Chratten Ober-Beinwil,
Gatternweg Riehen,
Glubos Riehen,
Kleine Marchmatt
Reigoldswil und
La Ferrière.

redaktion: Otmar Hauser,
Horst Hohl, Rudolf Matter,
Annerose Steinmann und
Marlyse Walser.

Photos: Bernhard Rickenbach und
Jean-Marc Wipf

DIE KETTE ERSCHEINT VIERMAL
JÄHRLICH, AUFLAGE DIESER NUM-
MER, 2000 EXEMPLARE.
PREIS PRO NUMMER, DREI FRANKEN
JAHRESABONNEMENT, NEUN FRANKEN
GÖNNERABONNEMENT
MINDESTENS 20 FRANKEN

POSTCHECK-KONTO
DIE KETTE, 40-5370 BASEL

ADRESSE
DIE KETTE
POSTFACH 124, 4009 BASEL

DAS DROP-IN AN DER RHEINGASSE
23 IN BASEL GIBT AUF ANFRAGE
DIE ADRESSEN DER WEITEREN THE-
RAPEUTISCHEN EINRICHTUNGEN BE-
KANNT, TELEFON 061 25 35 86
OFFNUNGSZEITEN
MO BIS FR 14 BIS 19 UHR
SA 15 BIS 18 UHR

die redaktion